

Soziale Arbeit zwischen Mission und Nötigung: ethische Probleme sozialberuflichen Handelns in Zwangskontexten

Carmen Kaminsky (Köln)

Zusammenfassung Zwangskontexte sozialberuflichen Handelns stellen kritisch in Frage, welches Verhältnis die Profession Soziale Arbeit einerseits zu ihrer Klientel und andererseits zu staatlichen Institutionen einnimmt. Darf und muss sich die Profession Soziale Arbeit an staatlich legitimierte Zwangsmaßnahmen beteiligen, wenn sie ihre höchsten Werte nicht gefährden will? Darf sie unter Umständen sogar selbst Zwangsmittel ergreifen? – Mit einer professionsethischen Argumentation begründet die Autorin, dass die Soziale Arbeit *prima facie* zur Ablehnung von Zwangsmaßnahmen verpflichtet ist. Darüber hinaus legt die Soziale Arbeit Wert darauf, dass sich ihre Klientel freiwillig auf ein Arbeitsbündnis einlässt. Die weiterführende Auseinandersetzung mit Bedingungen unter denen sozialberufliche Hilfen angenommen oder abgelehnt werden, wirft allerdings kritische Fragen auf: unterstellt die Soziale Arbeit ihrer Klientel möglicherweise zu Unrecht motivationale Bedrängnisse und verlangt sie ggf. ein zu hohes Maß an Freiwilligkeit? In eng umgrenzten Fällen – so die Argumentation – könnte die Ausübung von Zwang ethisch gerechtfertigt sein und die Profession entsprechend von der *prima facie*-Regel abweichen dürfen.

Schlüsselwörter Professionsethik – Ethik Sozialer Arbeit – Zwang – Zwangskontext – Freiwilligkeit

1. Einleitung

Lange vorbei sind die Zeiten der bloß karitativen Beziehung von Bedürftigen und Helfenden, in der die Soziale Arbeit ihren Ursprung verortet. War diese Beziehung noch deutlich von reziproker Freiwilligkeit gekennzeichnet, so hat sich im Verlauf der zunehmenden Institutionalisierung von Hilfeleistungen wie auch im Zuge der Professionalisierung und Akademisierung der sozialen Berufe gerade in dieser Hinsicht ein erheblicher Wandel vollzogen. Es ist dieser Wandel, der bereits seit den

1970er Jahren Anlass zur Auseinandersetzung mit sog. Zwangskontexten sozialberuflichen Handelns gibt.

Schon die modernen Fachbereiche Sozialarbeit und Sozialpädagogik konnten Freiwilligkeit im Arbeitsbündnis von Klient bzw. Klientin und sozialberuflich Tätigem nicht mehr ohne weiteres voraussetzen. Weder konnten die sozialberuflichen Angebote frei gestaltet werden, noch wurden sie von den Adressat*innen stets bereitwillig angenommen. Das auf reziproker Freiwilligkeit basierende, solidarische Bündnis von Helfenden, die nun eher als Leistungserbringer verstanden werden mussten und Hilfsbedürftigen bzw. nun Leistungsempfängern, war zwischenzeitlich gewissermaßen gebrochen.

Maßgeblich für den Bruch waren vor allem Diskrepanzen von sozialberuflichem Selbstverständnis und sozialrechtlichen Setzungen. Insbesondere die richterliche Verordnung sozialberuflicher Beratungen, Unterstützungen und Hilfen – etwa im Bereich der Resozialisierung Straffälliger, der Familien- und Jugendhilfe, der Drogenhilfe u.v.m. – haben Klient*innen in die Lage gebracht, Kontakt zu Einrichtungen Sozialer Arbeit aufnehmen zu müssen. Andere, wie beispielsweise psychisch Erkrankte, erhalten Kontakt zu Sozialer Arbeit häufig erst im Rahmen von richterlich angeordneten Zwangsmaßnahmen. In all diesen Kontexten kann von Freiwilligkeit in der Beziehung von sozialberuflich Tätigen und Klient*innen nicht die Rede sein.

Die deutlich in der Idee sozialer Gerechtigkeit fundierten Rechtsansprüche auf bestimmte Beratungen und Hilfen hatten darüber hinaus dem Umstand Vorschub geleistet, die Wahrnehmung entsprechender Angebote an gesetzlich definierte Bedingungen zu knüpfen. Zu überprüfen, ob und inwieweit (potentielle) Klienten bzw. Klientinnen diese Bedingungen erfüllen, ist seither eine alltägliche Aufgabe der sozialberuflich Tätigen, die ihren Klient*innen nunmehr nicht allein als wohlwütig Helfende gegenüber treten, sondern auch als Kontrolleure.

Sind solche Kontrollen mit den professionell sozialberuflichen Anliegen überhaupt vereinbar? Sollte es nicht generell allein dem fachlich geschulten Urteil der professionell sozialberuflich Tätigen obliegen, darüber zu entscheiden ob, wobei und wie weitreichend sie ihren Klient*innen Hilfen anbieten? Ist es möglich und zulässig Klient*innen auch ohne oder gar gegen ihren Willen professionell sozialberuflich zu beraten? Ist die Soziale Arbeit nicht vielmehr verpflichtet, Klient*innen in ihrem selbstbestimmten Widerstand gegen entsprechende Auflagen zu unterstützen? – Diese und noch weitere Fragen wurden in den akademischen Diskursen der Sozialpädagogik und Sozialarbeit seit geraumer Zeit kritisch unter dem Gesichtspunkt sog. Zwangskontexte thematisiert. Im Vordergrund stand dabei zum einen eine eher ideologiekritische Auseinandersetzung mit Machtverhältnissen im Gefüge von Staat, sozialer Einrichtung und Klientenschaft; und zum anderen eine, die sich auf die methodischen Herausforderungen in den fraglichen Kontexten bezieht.

Eine dezidiert normativ-ethische Auseinandersetzung mit den aufgeworfenen Fragen blieb lange aus; erst neuerdings, mit dem Übergang der Fachbereiche zur

Profession Soziale Arbeit, nimmt sie deutlich Form an. Kaum findet sich eine jüngere Publikation zum Thema, die nicht zumindest auf die professionsethische Relevanz des Themas hinweist. Man scheint der ethischen Reflexion zuzutrauen, die Problematik sozialberuflichen Handelns in Zwangskontexten normativ aufklären zu können und es ist meines Erachtens nicht zu viel behauptet, wenn man sagt, dass hier ein Ruf nach Ethik laut wird.

Offenbar wird immer stärker wahrgenommen, dass die Soziale Arbeit als Profession nicht umhin kommt, sich mit Bezug auf die aufgeworfenen Fragen deutlich und verlässlich normativ-ethisch zu positionieren. Im weiter geführten Diskurs wird es darum gehen müssen, die Anliegen bzw. Zuständigkeiten und Zumutungen bzw. Grenzen professionell sozialberuflichen Handelns in Zwangskontexten vom professionsethischen Standpunkt aus aufzuklären. Im Sinne eines Beitrags zu einem solchen Diskurs soll es im Folgenden genau hierum gehen, d.h. um die legitimen Anliegen und Grenzen Sozialer Arbeit in Zwangskontexten. Konkret soll die Frage im Mittelpunkt stehen, was die Soziale Arbeit angesichts von Zwangskontexten tun darf und muss, wenn sie ihre Mission nicht gefährden will.

2. Die Mission Sozialer Arbeit

Sozialberufliches Handeln ist von seinen rein karitativen Ursprüngen her auf das Wohlergehen des Menschen gerichtet. An dieser Auffassung hat sich im Entwicklungsprozess der Sozialberufe nichts geändert; auch die Profession Soziale Arbeit versteht sich im Kern als eine ‚moralische Profession‘, und zwar bekanntlich als eine, deren Mission es ist, für individuelle Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit einzutreten.

Dieses moralische Selbstverständnis der Profession ist als Bekenntnis zu den ethischen Grundlagen unserer Kultur freilich über jede Kritik erhaben. Die legitimen Anliegen und Grenzen sozialberuflichen Handelns in Zwangskontexten lassen sich auf der Basis dieser ethischen Grundeinstellung allerdings nicht ohne weiteres erfassen. Es bedarf dafür nämlich eines konkreteren, auf die spezifische Expertise Sozialer Arbeit bezogenen professionsethischen Standpunkts. Von diesem Standpunkt aus muss deutlich werden, welche spezielleren Wert- und Zielsetzungen das professionell sozialberufliche Tun rahmen und an welche Prinzipien es gebunden ist. Was die eigentliche Mission Sozialer Arbeit ist, kann erst auf der Basis einer solchen Rahmung deutlich werden.

Nun ist die als Profession verstandene Soziale Arbeit allerdings so jung, dass die Auseinandersetzungen über eine Ethik der Sozialen Arbeit noch andauern. Ein professionsweit verbindliches und epistemisch allgemein zugängliches Ethos Sozialer Arbeit liegt bislang allenfalls ansatzweise vor.¹ Es ist deshalb nötig, den

¹ Unter dem Titel „Auf dem Weg zu einer eigenen Berufsethik des DBSH“ thematisieren die Bundesvorsitzenden im Editorial, dass es weiterhin erforderlich ist, die professionsethischen Grundlagen Sozialer Arbeit zu begründen (siehe DBSH 2014, 5f.).

professionsethischen Standpunkt, von dem aus die in Zwangskontexten auftretenden Probleme betrachtet werden, eigens offen zu legen.

In diesem Sinne lässt sich die Soziale Arbeit – wie ich an anderer Stelle² genauer ausführe – als eine wissenschaftliche Fachdisziplin auffassen, die sich mit Risiken für die soziale Existenz des Einzelnen befasst und auf diesem Gebiet eine außerordentliche *Expertise* erlangt hat. Auf der Basis dieser *Expertise* tritt sie *als Profession* für die Sicherung der sozialen Existenz des Einzelnen ein und sie ist immer dann zur Tätigkeit veranlasst, wenn das Soziale daran scheitert, die soziale Existenz des Einzelnen sicher zu stellen. Die notwendigen Komponenten individueller sozialer Existenz, nämlich die Eigenständigkeit, Zugehörigkeit und Grundsicherheit des Einzelnen, sind die *höchsten Werte* professionell sozialberuflichen Tuns. Diese Werte korrespondieren mit *obersten Zielsetzungen* der Profession. Die Profession verfolgt mithin das Ziel, ihre Klient*innen zur Lebensführung zu befähigen, ihre Inklusion zu erhalten bzw. zu fördern sowie deren materielle Versorgung und gewaltfreie Lebensbedingungen zu sichern. Das professionell sozialberufliche Engagement dient damit nicht allein unmittelbar dem Einzelnen, sondern es trägt auch den gesellschaftlichen Vorstellungen von der Selbständigkeit, Teilhabe bzw. Partizipation und Lebensqualität jeder Person deutlich bei.

Prinzipiell bleibt die Profession dabei zur *Solidarität* mit den Interessen ihrer Klientel an einer gesicherten sozialen Existenz verpflichtet; sie darf also nicht ohne weiteres anderen Interessen den Vorzug geben. Das professionell sozialberufliche Handeln beruht darüber hinaus auf der Anerkennung weiterer Verpflichtungen. Zuvorderst der Verpflichtung, die *Autonomie* der Klient*innen zu wahren, d.h. ihre Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit wahrzunehmen, zu respektieren und zu fördern. Dann auch der Verpflichtung, Klient*innen mit dem eigenen Tun bzw. Unterlassen nicht zu schaden und der, auf die Zuträglichkeit des Agierens in der professionellen Rolle acht zu geben.

Trotz der an dieser Stelle bloß skizzenförmigen Darlegung des für die weiteren Überlegungen maßgeblichen professionsethischen Standpunkts, sollte bereits hier bemerkt werden, dass Zwangskontexte die Profession Soziale Arbeit und damit auch ihre Mission im Kern in Frage stellen. Ob das Arbeitsbündnis von Sozialarbeiter*innen mit Klient*innen freiwillig zustande kommt bzw. durch wen oder was es ggf. erzwungen wird, steht dabei ebenso in Frage wie die Position, die die Profession generell zu Zwangsmaßnahmen einnimmt.

Der hierüber erst beginnende ethische Diskurs droht allerdings im Sande zu verlaufen, solange unklar bleibt, was jeweils genau mit einem Zwangskontext Sozialer Arbeit gemeint ist.

² siehe Kaminsky, voraussichtlich 2016.

3. Was sind Zwangskontexte Sozialer Arbeit?

In den freiheitlich konstituierten Verhältnissen unserer Kultur hat der Ausdruck *Zwang* alarmierende Wirkung. Er steht in *deskriptiver* Hinsicht zunächst für die Feststellung der Abwesenheit von Freiheit bei der Willensbildung und -durchsetzung. Wo Zwang herrscht, mangelt es an Freiwilligkeit, d.h. an Fähigkeiten bzw. Möglichkeiten, nach Maßgabe des eigenen Willens zu handeln. Neben dieser deskriptiven Komponente entfaltet der Begriff Zwang seine Bedeutung in der *normativen* Idee, dass Entscheidungs- und Handlungsfreiheit, d.h. sowohl die Fähigkeit als auch die Möglichkeit zur Selbstbestimmung gegeben sein soll. Je nachdem, wodurch Zwang verursacht ist, ob beispielsweise durch eine Erkrankung wie etwa eine Zwangsneurose oder durch gewaltsame und unterdrückende Handlungsweisen Dritter, gewinnen Bezugnahmen auf die Kategorie Zwang höchst unterschiedlichen kritischen Aufforderungscharakter. Stets gilt es (zumindest *prima facie*), Zwang zu unterlassen und ihn – wo er vorherrscht – aufzulösen, um Freiheit bzw. Freiwilligkeit herzustellen.

Diese normativ-ethische Forderung gilt allgemein und ist daher auch für die Soziale Arbeit und das sozialberufliche Handeln maßgeblich. Wenn allerdings beispielsweise Bräunig feststellt, die Soziale Arbeit käme „in ihrem Engagement für die Interessen der Klientel [...] bekanntlicherweise nicht ohne Zwang aus“ (Bräunig 2008, 506), so ist dies gelinde gesagt irritierend. Und der Umstand, dass Bräunig ihre Feststellung nicht in der Frage münden lässt, ob, sondern *wie* sich „Zwang in der Sozialen Arbeit mit ihrem hehren Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe und ihrer stützenden und integrativen Funktion vereinbaren“ (ebd.) lässt, verweist darauf, dass Zwangskontexte trotz aller Kritik gewissermaßen als Gegebenheiten professionell sozialberuflichen Handelns angesehen werden.

Wie es zu dieser eher affirmativ anmutenden Sichtweise kommt wird deutlich, wenn man sich die von Kähler für das Fachlexikon der sozialen Arbeit formulierte Kennzeichnung von Zwangskontexten vor Augen führt. Demnach sind Zwangskontexte

„[...] alle nicht von den Klient/innen selbst ausgehenden Einflüsse zum Aufsuchen von Einrichtungen der sozialen Arbeit. Hierzu zählen zum einen subjektiv interpretierte Druck-(Push) und Anreiz-(Pull)-Faktoren des informellen und des formellen Netzwerks, zum anderen rechtliche Bestimmungen, die gelegentlich auch als Z.i.e.S. verstanden werden (Pflichtklientenschaft). [...] Bei den durch Netzwerkeinflüsse erzwungenen Kontaktaufnahmen können sich hinter der Fassade der Freiwilligkeit Ablehnung und mangelnde Einsicht verbergen. [...]“ (Kähler 2011, 1005)

Kählers Verständnis des Ausdrucks Zwangskontext ist sicherlich geeignet, die verschiedenen Arten und Weisen zu adressieren, in der das Thema in den bisherigen Diskursen zur Sprache kam. Die Sensibilität des Fachs Soziale Arbeit gegenüber

Faktoren, die auf die Motivationen Einzelner einwirken, tritt dabei ebenso zu Tage, wie die kritische Auseinandersetzung mit Voraussetzungen und Bedingungen professionell sozialberuflichen Handelns. Für eine normativ-ethische Auseinandersetzung eignet sich Kählers Auffassung von Zwangskontexten allerdings nicht. Zum einen stellt sie einseitig das motivationale Zustandekommen des Erstkontakts mit Klient*innen in den Mittelpunkt und vernachlässigt damit andere Zusammenhänge, die auch noch unter dem Gesichtspunkt von Zwangskontexten thematisiert werden könnten und meines Erachtens auch sollten. Beispielsweise erstreckt sich im Zusammenhang der Pflichtklientenschaft die mit Zwang verbundene Problematik auch auf Situationen, die zeitlich weit nach dem Erstkontakt liegen. Den Ausdruck Zwangskontext allein auf die Bedingungen des Erstkontakts zu beziehen, scheint die problematische Sachlage daher unangemessen zu verengen.

Hingegen ist das von Kähler implizierte Verständnis von Zwang ausgesprochen weit gefasst. Zwang liegt demnach nämlich beispielsweise schon dann vor, wenn ein Klient aufgrund äußerer Einflüsse zu dem Schluss kommt, dass die Wahrnehmung sozialberuflicher Angebote vorteilhaft für ihn sein könnte. Ein derart weit gefasstes Verständnis von Zwang und folglich von Zwangskontext lässt im Grunde keine Differenzierung von Graden der Freiwilligkeit bzw. Entscheidungsmotiven mehr zu. Die durch Information zustande kommende rationale Einsicht versetzt der Definition Kählers zufolge ebenso in einen Zwangskontext, wie die gewaltsame Nötigung. Eine normative und insbesondere professionsethische Auseinandersetzung mit den Problemen, die mit dem Ausdruck Zwangskontext faktisch verbunden sind, kann auf eine differenzierte Sicht allerdings nicht verzichten. Es macht ethisch und praktisch eben einen erheblichen Unterschied, ob jemand professionell sozialberufliche Leistungen freiwillig, unfreiwillig, widerwillig oder gezwungenermaßen wahrnimmt.

Für die weiterführende Auseinandersetzung unterstelle ich hier deshalb ein sehr viel strengeres Verständnis von Zwangskontexten Sozialer Arbeit.

Im Sinne eines *Arbeitsbegriffs* sind im Folgenden

unter Zwangskontexten Sozialer Arbeit Kontexte zu verstehen, in denen konkrete Einzelne (von Dritten) dazu genötigt werden, bestimmte Lebensumstände zu erdulden und/oder bestimmte Handlungen zu vollziehen bzw. zu unterlassen; d.h. Kontexte, in denen die aus den Persönlichkeitsrechten erwachsenden Entscheidungs- und Handlungsfreiheiten eines konkreten Einzelnen eingeschränkt werden.

Es mag sein, dass die hiermit zu Grunde gelegte Auffassung von einem Zwangskontext Sozialer Arbeit allzu streng gefasst ist, um sämtliche Probleme zu adressieren, die in den bisherigen Diskursen thematisiert wurden. Man wird also möglicherweise noch andere, mehr oder weniger strenge Verständnisse von Zwangskontexten formulieren müssen, wenn man die jeweilige Sachlage professionsethisch angemessen

erörtern will. Wenn der Weg zu einer professionsethischen Auslotung der Legitimität sozialberuflichen Handelns in Zwangskontexten nicht versperrt werden soll, wird man allerdings deutlich darauf achten müssen, vor allem auf Seiten der Klientel den Zusammenhang von Freiwilligkeit und Motivation im Blick zu behalten. Wie weiter unten (siehe Abschnitt 6.) noch zu erörtern sein wird, ist nämlich nicht alles, was in deskriptivem Sinne als Zwang aufgefasst werden kann, in normativer Hinsicht problematisch.

Als offenkundig problematisch erweisen sich allerdings Zwangskontexte im oben genannten strengen Sinne. Sie können allerdings noch einmal in einem weiteren und dann auch in einem engeren Sinne verstanden werden. Im Vorgriff auf die weiter unten differenzierten Motivlagen der Klientel, liegt ein *Zwangskontext im weiteren Sinne* vor, wenn Klient*innen sich aus Unterlegenheit, d.h. aus reiner *Gehorsamkeit* auf ein Arbeitsbündnis mit der Sozialen Arbeit einlassen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Verzicht auf die Annahme sozialberuflicher Maßnahmen nicht bloß mit negativen Konsequenzen (wie etwa dem Verlust des Anspruchs auf ein regelmäßiges Einkommen nach ALG II), sondern mit erheblichen Sanktionen oder sogar Strafen verbunden ist. Ein Zwangskontext in diesem Sinne ist beispielsweise durch richterliche Anordnungen im Rahmen der Resozialisierung straffällig gewordener Personen gegeben.

Ein *Zwangskontext im engeren Sinne* liegt hingegen dann vor, wenn Klient*innen tatsächlich *unfrei* sind, darüber zu entscheiden, ob sie sozialberufliche Beratungen und Unterstützungen annehmen wollen oder nicht. In im engeren Sinne verstandenen Zwangskontexten kommt diese Unfreiheit dadurch zum Ausdruck, dass Klient*innen mitunter dazu *genötigt*, d.h. nicht nur gegen ihren Willen, sondern auch in Überwindung ihres Widerstands mit gewaltsamen Mitteln dazu gebracht werden, bestimmte Lebensumstände bzw. Maßnahmen zu erdulden und/oder bestimmte Handlungen vollziehen bzw. sie zu unterlassen. Konkrete Situationen, in denen dies der Fall ist, ergeben sich regelmäßig durch gesetzlich veranlasste Zwangsmaßnahmen wie der Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung einzelner Personen.

Für die Profession Soziale Arbeit besteht, wie schon gesagt, ein erhebliches professionsethisches Problem in und mit solchen Zwangskontexten. Es stellt sich nämlich zum einen die Frage, welche grundsätzliche Stellung die Profession zu solchen Kontexten einnimmt und zum anderen auch die Frage, ob und wie sie darin agieren darf und muss. Im Folgenden wird es also darum gehen, vom professionsethischen Standpunkt aus zu betrachten, welche Rolle die Profession Soziale Arbeit in Kontexten dieser Art einnehmen sollte.

4. Soziale Arbeit in Zwangskontexten?

Wer durch sein Tun das eigene Leben in Gefahr bringt oder Leib und Leben anderer gefährdet, wird unter bestimmten weiteren Umständen damit rechnen müssen, von

diesem Tun im Namen geltender Gesetze, z.B. durch eine Zwangsunterbringung oder andere freiheitsentziehende Maßnahmen, gewaltsam abgehalten zu werden. Und wer bestimmte Krankheiten aufweist, wird unter bestimmten Umständen dazu gezwungen, sich einer Behandlung dieser oder auch anderer Krankheiten zu unterziehen.

Die gesetzlichen Grundlagen solcher Zwangsmaßnahmen sind umstritten. Nicht allein die von den Maßnahmen unmittelbar Betroffenen erheben ihr Wort gegen die bestehenden Gesetze³; auch einige Professionen, die mit der Ausführung der Zwangsmaßnahmen konfrontiert sind, haben dazu kritisch Stellung bezogen.⁴ Eine vergleichbare Stellungnahme seitens der Profession Soziale Arbeit steht derzeit noch aus und es ist zu vermuten, dass hierfür neben professionsorganisatorischen Aspekten auch ein argumentatives Manko ausschlaggebend ist. Es scheint jedenfalls noch nicht ganz klar zu sein, welche Position die Profession Soziale Arbeit generell zu Zwangskontexten im engeren Sinne und welche sie zu speziellen Zwangsmaßnahmen bekleidet.

Um diese Position auszuloten eignet sich meines Erachtens eine Orientierung an der *Leitfrage, inwieweit die Soziale Arbeit unmittelbaren Zwang gegenüber Einzelnen akzeptieren darf und muss, wenn sie ihre eigenen Werte und Prinzipien nicht gefährden will.*

Die hiermit aufgeworfene grundsätzliche professionsethische Frage lässt sich vordergründig klar und eindeutig beantworten. Auf der Basis der Anerkennung von (a) individuellen Menschenrechten (hier insbesondere der Freiheitsrechte), (b) grundgesetzlich verankerten Persönlichkeitsrechten (insbesondere dem Recht zur Selbstbestimmung) sowie (c) der eigenen Professionsethik (insbesondere der prinzipiellen Verpflichtung zur Achtung und Förderung der Autonomie des Einzelnen), *ist die Soziale Arbeit (prima facie) zur Ablehnung von Zwang und Nötigung verpflichtet.*

Die Profession Soziale Arbeit ist demzufolge also nicht bloß grundsätzlich verpflichtet, die Ausübung von Zwang im professionellen Handeln zu verbieten, sondern ggf. auch dazu, ein Mitwirken an und Wirken innerhalb von Zwangskontexten abzulehnen. Das professionell sozialberufliche Handeln in Zwangskontexten ist insofern gar nicht ohne weiteres erlaubt, sondern es muss eigens begründet werden. Es stellt sich somit weiterführend die Frage, was in professionsethischer Hinsicht die Ausnahmen von der *prima facie*-Regel konstituiert.

Hierfür ist zu beachten, dass sich die Professionsethik Sozialer Arbeit – wie auch andere Professionsethiken – in einer Rangordnung mit anderen ethisch-moralischen Verbindlichkeiten realisiert. Verbindlichkeiten aus der Professionsethik Sozialer Arbeit sind geltendem Recht und Gesetz nicht überlegen und dieses wiederum ist universell anzuerkennenden Menschenrechten nicht überlegen. Die professionsethische

³ siehe hierzu z.B. Bundesverband Psychiatrie Betroffener (BPB eV), www.bpb-online.de.

⁴ siehe ZEKO (2013) sowie DGPPN (2014).

Verpflichtung zur Ablehnung von Zwang bzw. Zwangsmaßnahmen und -mitteln erstreckt sich daher nicht auf gesetzlich bzw. rechtlich legitimierte Zwangskontexte. Immer dann also, wenn die Ausübung von Zwang staatlich bzw. gesetzlich legitimiert ist und so Zwangskontexte sozialberuflichen Handelns entstehen, sind diese also von der Profession anzuerkennen bzw. zu akzeptieren.

Konkret bedeutet dies, dass professionell sozialberuflich Tätige in Fällen der legitimen, richterlichen Anordnung von unmittelbarem Zwang, diesen beispielsweise nicht dadurch „unterwandern“ dürfen, dass sie ihren Klient*innen größere Freiheitsspielräume gewähren. Einmal abgesehen davon, dass ‚Alleingänge‘ solcher Art noch weitere professionsethische Probleme⁵ nach sich ziehen, gehört die Anerkennung von geltendem Recht und Gesetz – und damit auch die Akzeptanz von richterlichen Anordnungen – zur Professionalität des sozialberuflichen Handelns.

Allerdings, dies soll an dieser Stelle deutlich betont werden, verpflichtet die Rangordnung ethisch-moralischer Verpflichtungen weder die Soziale Arbeit als Profession noch die einzelnen Sozialarbeiter*innen zu einer kritiklosen, rein affirmativen Akzeptanz legitimer Zwangsmaßnahmen. Im Gegenteil: die professionsethisch begründete Verpflichtung zur Akzeptanz solcher Maßnahmen und Anordnungen ist immer auch als eine Aufforderung zur *kritischen Akzeptanz* zu verstehen. Die einzelnen Sozialarbeiter*innen und die Profession als Ganze sind demnach auch dazu verpflichtet, die in der professionell sozialberuflichen Perspektive wahrgenommenen Probleme und Konflikte kritisch zur Sprache zu bringen. Die Soziale Arbeit ist mithin aufgefordert, sich mit ihrer Perspektive argumentativ in entsprechend politik- und verwaltungskritische Diskurse einzubringen.

Im Zuge des Übergangs von den Fachbereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik hin zur Profession Soziale Arbeit, der zwar weit gediehen, dennoch aber nicht abgeschlossen ist, scheint dieses diskursive Engagement besonders nötig zu sein.

In Zwangskontexten im weiteren Sinne, d.h. in Kontexten, in denen ein Arbeitsbündnis von Klient*in und Sozialarbeiter*in aufgrund einer richterlichen Anordnung entsteht, muss nämlich noch viel deutlicher als es bislang der Fall ist, wahrgenommen werden, dass professionell sozialberufliches Handeln grundsätzlich unter einem *Indikationsvorbehalt* steht. Das professionell sozialberufliche Handeln ist ein spezifisches Können, das keineswegs etwa als bloßes Zugewandtsein, wohlwollende soziale Aufsicht oder in sonstiger Weise erwünschte soziale Tätigkeit missverstanden werden sollte. Vielmehr ist das professionell sozialberufliche Tun auf die Vermeidung bzw. Entschärfung bestimmter, nämlich sozialer Existenzrisiken gerichtet und daher je nach Sachlage indiziert bzw. angezeigt oder eben nicht.

Die Beurteilung der Indikation zum sozialberuflichen Handeln erfordert weitreichende Fachkenntnisse und obliegt deshalb allein der Profession.

⁵ Es ist hier zu beachten, dass individuelle Entscheidungen in solchen Fällen z.B. Fragen der Gleichbehandlung aufwerfen und darüber hinaus auch Risiken bergen, für die Haftungsfragen allererst noch geklärt werden müssten.

Professionell sozialberufliches Tun und Unterlassen ist in professionsethischer Perspektive mit anderen Worten erst und nur dann erlaubt, wenn es nach fachlicher Beurteilung indiziert ist.

Eine richterliche Anordnung sozialberuflicher Beratungen bzw. Maßnahmen, die den Indikationsvorbehalt der Profession Soziale Arbeit nicht berücksichtigt, ist daher per se kritikwürdig.

Es ist Richter*innen und anderen allerdings nicht ohne weiteres vorzuwerfen, wenn sie die Indikation zum sozialberuflichen Handeln falsch einschätzen. Die Profession Soziale Arbeit scheint nämlich gelegentlich selbst noch uneins zu sein, wenn es im Konkreten um die Frage nach der Indikation zum professionell sozialberuflichen Handeln geht. Die bei diesem Thema auftauchenden Konflikte und Kontroversen sind nicht zuletzt mit der Frage verbunden, ob sozialberufliche Beratungen bzw. Unterstützungen von den jeweiligen Adressat*innen freiwillig angenommen werden.

5. Postulat, Unterstellung und Grade der Freiwilligkeit

Für das professionell sozialberufliche Handeln ist gelegentlich postuliert worden, es könne nur dann gelingen, wenn die angebotenen Beratungen bzw. Unterstützungen von den jeweiligen Adressat*innen frei- und bereitwillig angenommen werden.⁶ – Einmal abgesehen davon, dass die Auseinandersetzung mit professionellen Arbeitsbündnissen, die von Seiten der Klientel unfreiwillig zustande gekommen sind, inzwischen zur Entwicklung neuer Motivationsmethoden (siehe z.B. Zobrist/Kähler, 2013) geführt hat, ist doch meines Erachtens das Freiwilligkeits-Postulat der Sozialen Arbeit als solches in Frage zu stellen. Ob und inwieweit die Soziale Arbeit ihre Ziele erreicht, hängt eben nicht von der Freiwilligkeit ab, mit der die Klientel sozialberufliche Angebote annimmt.

Dies wiederum, ist in der Sozialen Arbeit im Grunde kaum bestritten worden. Solange Adressat*innen bzw. Klient*innen sozialberufliche Angebote nicht ablehnen, *unterstellt* die Profession nämlich, dass die entsprechenden Beratungen, Unterstützungen und Hilfen frei- und bereitwillig, um nicht zu sagen gern und dankbar angenommen werden. Es scheint der Sozialen Arbeit verschiedentlich zu entgehen, dass sie damit häufig einer allzu idealistischen Grundannahme folgt.

Zwar liegt diese Annahme nahe, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Soziale Arbeit mit ihren Wert- und Zielsetzungen dem Wohle des Einzelnen dient und dieser vor allem sein Wohl will. Zum einen von der Überzeugung getragen, dass das professionell sozialberufliche Tun letztlich dem Wohlergehen seiner Adressat*innen dient und zum anderen in der Einsicht fundiert, dass jede und jeder sein eigenes Wohl wünscht und will, scheint die Soziale Arbeit zu folgern und auch zu

⁶ Siehe hierzu auch die kritische, mit engerem Bezug auf sozialberufliche Beratungen geführte Diskussion von Ruth Großmaß (2010).

unterstellen, dass die Adressat*innen bzw. Klient*innen die ihnen angebotenen professionell sozialberuflichen Beratungen und Hilfestellungen wollen und wünschen.

Zweifellos ist es zwar wünschenswert davon ausgehen zu können, dass sich Klient*innen stets freiwillig auf sozialberufliche Beratungen und Unterstützungen einlassen; ob man aber unterstellen darf, dass sich die Klientel tatsächlich freiwillig eine Beziehung zur Profession aufnimmt, kann offenbar kritisch hinterfragt werden. Die Freiwilligkeit des Arbeitsbündnisses von Klient*in und Sozialarbeiter*in scheint sich in vielen Handlungszusammenhängen empirisch jedenfalls nicht zu bestätigen und nicht zuletzt spiegelt die oben zitierte, von Kähler ausgesprochen weitgefasste Kennzeichnung von Zwangskontexten, durch welche und wie viele Faktoren die idealistisch unterstellte Freiwilligkeit der Klientenschaft in Zweifel gezogen werden muss.

Großmaß (2010) hat für diese Zusammenhänge zu Recht differenziertere Betrachtungen eingefordert und darüber hinaus vorgeschlagen, bei der Klientel eher *Grade der (Nicht-) Freiwilligkeit* zu unterscheiden. Großmaß selbst verknüpft solche Grade der Freiwilligkeit, wie ich meine ungünstigerweise, mit den unterschiedlichen Motiven, aus denen sich Klient*innen auf ein Arbeitsbündnis mit der Sozialen Arbeit einlassen.⁷ Anders als Großmaß meint, kann und sollte man meines Erachtens das je vorhandene Maß an Freiwilligkeit allerdings nicht von den Motiven her bestimmen, aus denen sozialberufliche Angebote angenommen oder abgelehnt werden. Ausschlaggebend für das Maß an Freiwilligkeit sind doch vielmehr bestimmte Bedingungen der Person, d.h. beispielsweise ihre kognitiven und intellektuellen Fähigkeiten, ihre Fähigkeit zur Selbstwahrnehmung und differenzierten Einschätzung des eigenen Wünschens und Wollens sowie der Kompetenz, die Konsequenzen der eigenen Entscheidung abzusehen und zu berücksichtigen.

Individuelle Selbstbestimmung, und das heißt eben auch die freiwillige Entscheidung für oder gegen ein Arbeitsbündnis mit der Sozialen Arbeit, ist generell ein hoch komplexes Geschehen, das dem Einzelnen viel und gelegentlich mehr abverlangt als er erbringen kann. Genau aus diesem Grunde halten wir beispielsweise Kinder nur in einem geringeren Maße zur Selbstbestimmung fähig als Erwachsene und wir erkennen an, dass in Abhängigkeit von dem Grad, zu dem Kinder (noch) nicht in der Lage sind, einen situativ angemessenen Willen zu bilden, ihre Vulnerabilität und unsere Verpflichtung zum Schutz ihres Wohls steigt.

Es ist gut möglich, dass wir auch beim Erwachsenen Freiwilligkeit, hier als die Fähigkeit zur Willensbildung verstanden, deutlicher dem Grade nach unterscheiden und ggf. entsprechend differenzierte Fürsorglichkeitspflichten anerkennen sollten.

⁷ Das Maß der Freiwilligkeit, mit der sich Klient*innen auf ein Arbeitsbündnis mit der Sozialen Arbeit einlassen oder nicht, ist m.E. nicht danach zu bestimmen, ob die Entscheidung eigennützig, verantwortlich oder rein strategisch motiviert ist. Im Gegenteil bestätigt sich ihre Freiwilligkeit eher dadurch, dass diese Motive mit vernünftiger Einsicht bzw. der Anerkennung moralischer Verpflichtungen oder mit Klugheit verbunden werden.

Möglicherweise schreiben wir dem erwachsenen Menschen in unserer Gesellschaft allzu pauschal ein hinreichendes und über die Zeit gleichbleibendes Maß an Entscheidungs- und damit Selbstbestimmungsfähigkeit zu. So wichtig diese Zuschreibung in rechtlicher Hinsicht ist, so sehr steht ihr immerhin entgegen, dass Schwankungen in der Fähigkeit zur Selbstbestimmung wohl jede und jeder schon erlebt und deshalb manch eine Entscheidung vertagt oder sich der Geborgenheit im eigenen sozialen Umfeld überantwortet hat. Beides ist hier relevant: sowohl die Wahrnehmung, dass die Fähigkeit zur Willensbildung je nach Person und je nach Situation in unterschiedlichem Grad vorhanden sein kann, als auch die Wahrnehmung, dass sich entsprechende Schwächen auf Fürsorglichkeitsforderungen auswirken.

Dies näher zu thematisieren ist allerdings ein heikles Unterfangen, weil es grundlegende Auffassungen vom personalen Subjekt und gesellschaftskonstituierende Normen tangiert. Dennoch hat insbesondere die Soziale Arbeit – nunmehr als wissenschaftliche Disziplin verstanden – guten Grund und professionellen Anlass, dieses Thema nicht zu meiden, sondern sich mit Graden der Freiwilligkeit der Person näher zu befassen. Dies nicht bloß deshalb, weil die Profession Soziale Arbeit auf Erfahrungen mit einer Klientel zurück greifen kann bei der, wie etwa bei psychisch Erkrankten, Menschen mit geistigen Behinderungen und weiteren, die Fähigkeit zur Willensbildung in einem bereits allgemein anerkannten normativ relevanten Maß eingeschränkt ist. Die Profession Soziale Arbeit hat darüber hinaus wie kein anderer gesellschaftlicher Funktionsbereich Zugang zu und Einblick in Daseinsbedingungen und Lebensweisen, die sich auf Fähigkeiten und Möglichkeiten der individuellen Willensbildung und damit auf den Grad von Freiwilligkeit auswirken.

Diese normativ höchst relevanten Strukturen zu erkennen, sie zu benennen und einem kritischen öffentlichen Diskurs bereitzustellen, ist meines Erachtens Aufgabe einer normativ orientierten Wissenschaft der Sozialen Arbeit. Es könnte sein, dass auf der Basis ihrer systematischen Betrachtung der Erfahrungen, die nicht die Disziplin, sondern die Profession Soziale Arbeit mit ihrer Klientel macht, die Gesellschaft sich als ganze dahin bewegen muss, deskriptiv festgestellte unterschiedliche Grade von Freiwilligkeit vor allem in Hinblick auf wohlfahrtliche Forderungen auch normativ differenzierter zu erfassen.

Bevor solche Diskurse beginnen können, wird es allerdings nötig sein, dass sich die Profession Soziale Arbeit hinsichtlich ihrer eigenen Verquickungen mit dem Thema Zwang noch deutlicher aufklärt.

6. Motivation vs. Manipulation und Nötigung in der Sozialen Arbeit?

Es ist wohl nicht zu leugnen, dass Sozialarbeiter*innen gegenüber ihrer Klientel immer wieder paternalistische, manipulative und sogar nötigende Verhaltensweisen an den Tag legen. Allein die wohlwollende Handlungsabsicht, die mit paternalistischem Handeln verbunden ist, scheint es für manche zu rechtfertigen, ohne oder gar gegen den geäußerten Willen der jeweiligen Klientin zu agieren. Und andere scheinen

zu meinen, dass manipulative Verhaltensweisen lediglich ein probates Mittel sind, um Klient*innen zu erwünschten Entscheidungen bzw. Handlungen zu verleiten. Dass es ethisch höchst kritikwürdig ist, die Entscheidungslage anderer mit sachlich nicht gegebenen Vor- bzw. Nachteilen zu verknüpfen, wird dabei oftmals gar nicht wahrgenommen. Vielen Sozialarbeiter*innen scheint nicht klar zu sein, dass und weshalb sie mit solchen Handlungsweisen ihren Beruf in einer ethisch höchst fragwürdigen Weise ausüben. Eine stärkere Sensibilisierung der sozialberuflich Tätigen für die ethisch-moralischen Dimensionen ihres Tuns und die Förderung einer dem professionellen Handeln angemessenen ethischen Reflexionskompetenz, wird daher immer wieder gefordert.

Zu meinen, man könne die Ausübung von Zwang in der Sozialen Arbeit allein durch ein höheres Maß an Sensibilität und ethischer Kompetenz vermeiden, ist jedoch ein Irrtum. Wer ihm erliegt, der übersieht nämlich, dass der Impuls, Klient*innen zu etwas zu drängen oder gar zu nötigen, nicht zuletzt mit der Wahrnehmung von Ohnmacht und Hilflosigkeit auf Seiten der sozialberuflich Tätigen verbunden ist. Damit soll nun keineswegs gesagt sein, die Machtlosigkeit, mit der Sozialarbeiter*innen dem Unwillen ihrer Klient*innen gegenüber stehen, könne die Ausübung von Zwang rechtfertigen. Man sollte aber auch nicht die Augen davor verschließen, dass die Profession Soziale Arbeit bisweilen an Grenzen stößt, die mit rein motivationalen Mitteln offenbar nicht überwunden werden können.

Es gibt Fälle, in denen der Unwille eine*r Klient*in, sich kooperativ am Arbeitsbündnis mit Sozialarbeiter*innen zu beteiligen, nicht ohne weiteres hingenommen werden kann. Auch über diesen Aspekt sollte man nicht hinwegsehen. Mit dem individuellen Verzicht auf sozialberufliche Hilfen können sich nämlich Konsequenzen abzeichnen, die mit berechtigten Interessen Dritter in Konflikt geraten. Es mögen dies so unterschiedliche Interessen sein, wie beispielsweise das Interesse von Kindern an einem geborgenen Leben mit ihren Eltern, das Interesse von Gläubigern an Begleichung der Schuld oder auch das humanitäre Interesse der Zivilgesellschaft, an der Selbständigkeit und verantwortlichen Teilhabe einer Person. – Mit Bezug auf solche Fälle, d.h. Fälle, in denen Adressat*innen Sozialer Arbeit infolge ihres Verzichts auf sozialberufliche Hilfen die berechtigten Interessen Dritter zu durchkreuzen drohen, wird die Profession noch einiges an normativ-ethischer Selbstaufklärung leisten müssen. Wie solche Fallkonstellationen professionsethisch zu beurteilen sind, liegt nämlich nicht auf der Hand. Um in ihren Auseinandersetzungen zu Ergebnissen zu kommen, wird sich die Profession beispielsweise nicht allein den Bedingungen, sondern auch den Grenzen ihrer Wirksamkeit stellen müssen und sie wird sich vor allem mit der Frage befassen müssen, wann und unter welchen Bedingungen sie selbst es für erforderlich hält, Klient*innen zur Annahme sozialberuflicher Hilfen zu nötigen. Ohne die hierüber zu führenden Debatten vorwegnehmen zu wollen, kann thesenförmig die Vermutung geäußert werden, dass sich die Profession Soziale Arbeit in eng umgrenzten Fällen sogar für den Zwang zur Annahme sozialberuflicher Beratungen und Hilfen aussprechen wird.

Wie Lutz vor wenigen Jahren eindrucksvoll geschildert hat, lassen sich entsprechende Tendenzen bereits verzeichnen.⁸ „Auch in der Fachwelt“, so Lutz mit kritischem Bezug auf die Soziale Arbeit, „werden institutionalisierte Zwangsformen zunehmend salonfähig.“ Der „professionelle wie disziplinäre Diskurs“, rüttle damit allerdings „an Grundfragen bzw. einem Tabu“ und dies impliziere „höchst problematische Veränderungen der Praxis und Profession sowie den Abschied von professionsethischen Traditionen“ (Lutz 2011, 4).

Der ausgesprochen kritischen Sichtweise Lutz' ist in sachbezogener Hinsicht meines Erachtens völlig zuzustimmen. Insofern die hinter der beschriebenen Tendenz liegenden Argumentationen vornehmlich bloß pragmatische (siehe Lutz 2011, 5) und eben keine professionsethischen Begründungen beinhalten, kann das Votum für Zwangsmaßnahmen in der Sozialen Arbeit nur mit äußerster Skepsis betrachtet werden. Nicht zuletzt aus diesem Grunde ist jedoch – entgegen der von Lutz geäußerten Befürchtung – mit einem offenen und durchaus auch an Tabus rüttelnden professionsethischen Diskurs auch die Hoffnung und vor allem Erwartung zu verknüpfen, dass sich die Soziale Arbeit als Profession allenfalls und nur für solche Zwangsformen ausspricht, die sie unter Bezugnahme auf ihre höchsten Werte und Prinzipien auch tatsächlich begründen kann.

Im Rahmen ihrer Professionsethik wird sie dafür ggf. darauf Bezug nehmen können, dass sich mit dem Wert der Zugehörigkeit bzw. Teilhabe und Partizipation nicht lediglich ein individueller Anspruch, sondern auch eine an jede*n gerichtete moralische Forderung bzw. Verpflichtung verbindet. Es könnte dies eben möglicherweise auch die Verpflichtung beinhalten, sozialberufliche Hilfen anzunehmen; entsprechende Begründungen und Debatten bleiben abzuwarten.

Bei jedem Impuls, sich innerhalb der Profession Soziale Arbeit für nötige Maßnahmen auszusprechen, sollte jedoch klar bleiben, dass die Profession im Grunde zur Ablehnung von Nötigung und Zwang verpflichtet ist. Dass und inwiefern die Ausübung von Zwang in der Sozialen Arbeit tatsächlich eine sorgfältig erwogene ultima ratio darstellt, muss argumentativ klar werden und darüber hinaus wird die Soziale Arbeit nicht nur in ihren Debatten, sondern auch in der konkreten Praxis immer wieder aufs Neue unter Beweis stellen müssen, dass sie das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, das die eingehende Überprüfung der Angemessenheit, Geeignetheit und Erforderlichkeit des erwogenen Zwangs verlangt, deutlich beachtet.

Von der ‚professionsethischen Tradition‘, die in den Fachbereichen Sozialpädagogik und Sozialarbeit meines Erachtens im Grunde bloß diffus, nämlich lediglich als mehr oder weniger habituelle Einstellung bzw. Haltung vorlag, wird man im Zusammenhang mit der als Profession verstandenen Sozialen Arbeit keineswegs Abschied nehmen müssen. Man wird sich jedoch noch viel stärker als es bislang der Fall ist,

⁸ Lutz bezieht sich darauf, dass „explizit sozialpädagogisch und im Interesse der Jugendlichen dafür argumentiert [wird], Zwang als Erziehungsmittel fachlich zu legitimieren“. Siehe Lutz 2011, 4.

dem Anspruch zu stellen haben, sich mit professionell handlungsleitenden Auffassungen von Freiwilligkeit professionsethisch auseinanderzusetzen und sie auf der Basis einer epistemisch allgemein zugänglichen Professionsethik zu begründen. Was die Soziale Arbeit als Profession tun und lassen will, unterliegt mit anderen Worten stets dem Anspruch an eine transparente und nachvollziehbare ethisch-moralische Rechtfertigung.

7. Ausblick

Mit kaum einem anderen Gesichtspunkt, unter dem man die Soziale Arbeit betrachten könnte, scheinen sich die Bedingungen und Ansprüche an professionell sozialberufliches Handeln so stark zu verbinden, wie mit dem Ausdruck Zwangskontexte. Die Beschäftigung mit sog. Zwangskontexten Sozialer Arbeit eröffnet daher – wie sich gezeigt hat – ein ausgesprochen facettenreiches Tableau normativ ethischer Fragen. Nur einige wenige konnten im Rahmen dieses Beitrags formuliert und dann auch bloß ansatzweise erörtert werden; andere blieben gänzlich unbenannt.

Zu den hier nicht angesprochenen Themen gehören insbesondere diejenigen, die sich mit Fragen sozialer Gerechtigkeit verbinden wie auch die Auseinandersetzung mit dem für die Soziale Arbeit so konfliktreichen Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle und den darin auftretenden ethischen Fragen. Insgesamt, so möchte ich es abschließend sagen, können Auseinandersetzungen mit den im strengeren oder offeneren Sinne verstandenen Zwangskontexten Sozialer Arbeit derzeit im Grunde also bloß als Platzhalter verstanden werden, und zwar als Platzhalter für professionsethische Diskurse, die erst jüngst beginnen, Fahrt aufzunehmen.

Die Profession Soziale Arbeit wird sich durch ihre systematischen professionsethischen Betrachtungen nicht bloß weiter aufklären und in ihrem Selbstverständnis stärken, sondern sich bestenfalls auch einer breiteren, interdisziplinären Auseinandersetzung öffnen. Weil klar ist, dass nicht jedes professionsethisch debattierte Problem innerhalb der Profession gelöst werden kann, kommt es auf diese Interdisziplinarität an. Es ist zu hoffen, dass sich dadurch manche Spannungsfelder sozialberuflichen Handelns, wie etwa das zwischen ‚Hilfe und Kontrolle‘, entspannen werden.

In jedem Fall aber – und dies ist ein durchaus nicht zu überschätzender Effekt – darf man damit rechnen, dass die Soziale Arbeit durch ihre professionsethischen Diskurse auch in der öffentlichen Wahrnehmung als Profession an Kontur gewinnt.

Literatur

Bräunig, Garnet Helen (2008), Zwang und Soziale Arbeit – ein Widerspruch in sich?, in: UTOPIE kreativ, Heft 212, 506–511.

Conen, Marie Luise (2012), Zur Hilfe gezwungen. Die Nähe von Hilfe und Zwang in der Sozialen Arbeit, in: SozialAktuell 10, 13–14.

Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) (2014), Achtung der Selbstbestimmung und Anwendung von Zwang bei der Behandlung von psychisch erkrankten Menschen. Eine ethische Stellungnahme der DGPPN, URL: <http://www.dgppn.de/presse/stellungnahmen/detailansicht/article//achtung-der.html> (08.10.2015).

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) (2014), Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte, Forum Sozial 4, Berlin.

Großmaß, Ruth (2010), Hard to reach – Beratung in Zwangskontexten, in: Labonté-Roset, Christine/Hoefert, Hans-Wolfgang/Cornel, Heinz (Hg.), Hard to reach. Schwer erreichbare Klienten in der Sozialen Arbeit, Berlin: Schibri Verlag, 173–185.

Kähler, Harro Dietrich (2011), Zwangskontexte in der sozialen Arbeit, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1005.

Kähler, Harro Dietrich/Zobrist, Patrick (2013), Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann, München/Basel: Ernst Reinhardt Verlag.

Kaminsky, Carmen (vorauss. 2016), Lob der Sozialen Arbeit. Zur Legitimität und Ethik einer (neuen) Profession. Münster: Lit-Verlag.

Lutz, Tilmann (2011), Und bist du nicht willig ... Institutionalisierte Zwang zum Wohle der Kinder und Jugendlichen?, in: Forum für Kinder- und Jugendarbeit 3, 4–9.

Maaser, Wolfgang (2010), Lehrbuch Ethik. Grundlagen, Problemfelder und Perspektiven, (Reihe Studienmodule Soziale Arbeit), Weinheim und München: Juventa-Verlag.

Zentrale Ethikkommission (ZEKO) (2013): Stellungnahme zur Zwangsbehandlung bei psychischen Erkrankungen, Deutsches Ärzteblatt, 110 (26): A-1334 / B-1170 / C-1154.

Zimmermann, Ralf-Bruno/Lob-Hüdepohl, Andreas (2007), Ethik Sozialer Arbeit in der Sozialpsychiatrie, in: Lob-Hüdepohl, Andreas/Lesch, Walter (Hg.), Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch. Paderborn et al.: Ferdinand Schöningh, 286–310.

Über die Autorin

Carmen Kaminsky ist Professorin für Sozialphilosophie und Ethik an der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln.

Über www.ethikjournal.de

EthikJournal ist eine Onlinezeitschrift für Ethik im Sozial- und Gesundheitswesen. Ausgehend von aktuellen Problemen werden grundlegende theoretische und handlungsorientierte Themen zur Diskussion gestellt. Die Zeitschrift erscheint zweimal im Jahr online. Herausgeber der Zeitschrift ist das Berliner Institut für christliche Ethik und Politik (ICEP).

ISSN 2196–2480

Zitationsvorschlag

Kaminsky, Carmen (2015), Soziale Arbeit zwischen Mission und Nötigung: ethische Probleme sozialberuflichen Handelns in Zwangskontexten, in: *EthikJournal* 3 (2015) 2, Download unter: [Link zum pdf-Onlinedokument](#) (Zugriff am).